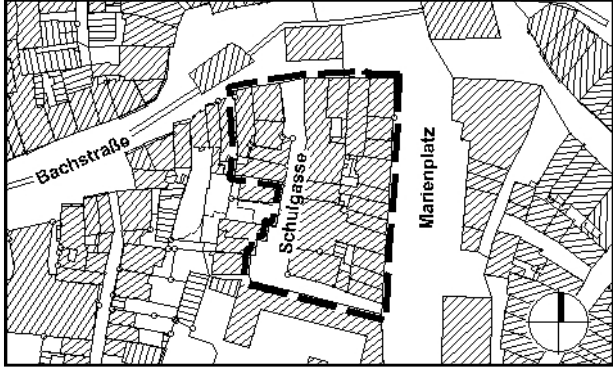


Inhalt

1. Bebauungsplan "Schulgasse"	2
2. Bebauungsplan " Kleingartenanlage Deisenfang"	3
3. Bebauungsplan "Federburgstraße, Marienplatz, Burgstraße" (Baublock 11)	4
4. Bebauungsplan "Huberesch I/II" – Kindergarten Hochbergstraße	5
5. Bebauungsplan "Weststadtschule" in Ravensburg	5
6. Bebauungsplan "Zwischen Zwergerstraße, Ziegelstraße, Adlerstraße, Karlstraße, Olgastraße"	6
7. Bebauungsplan "Friedenstraße, Kuppelnaustraße, Parkstraße, Gartenstraße (Landratsamt)"	7
8. Bebauungsplan "Sondergebiet Metzgerstraße"	8
9. Bebauungsplan "Marktstraße/Burgstraße/Eichelstraße"	9
10. Bebauungsplan "Mauerstraße, Adlerstraße, Untere Breite Straße, Eisenbahnstraße"	10
11. Bebauungsplan "Bachstraße, Klosterstraße, Kohlstraße, Weinbergstraße"	11
12. Bebauungsplan "Bachstraße, Schulgasse, Klosterstraße"	12
13. Bebauungsplan "Brunnenstube"	13
14. Bebauungsplan "Herausnahme öffentliche Geh- und Radwegverbindung/ Wendehammer im Kammerbrühl"	13
15. Bebauungsplan "Südliche Metzgerstraße"	14
16. Bebauungsplan "Mittelösch/Meersburger Straße"	15
17. Bebauungsplan "Gewerbepark Domäne Hochberg/Teilgebiet südlich Zuppingerstraße"	16
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Absenreuter Weg"	17
19. Bebauungsplan "Ortskern Oberhofen"	18
20. Bebauungsplan "Obereschacher Straße/Friedrichshafener Straße", Untereschach.	19
21. Bebauungsplan "An der Rebholzstraße", Untereschach	20
22. Bebauungsplan "Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim"	21
23. Außenbereichssatzung "Furt"	21
24. Bebauungsplan "Südliche Schlosshalde"	22
25. Ergänzungssatzung "Alberskirch im Bereich Flurstück Nr. 648"	23

KERNSTADT

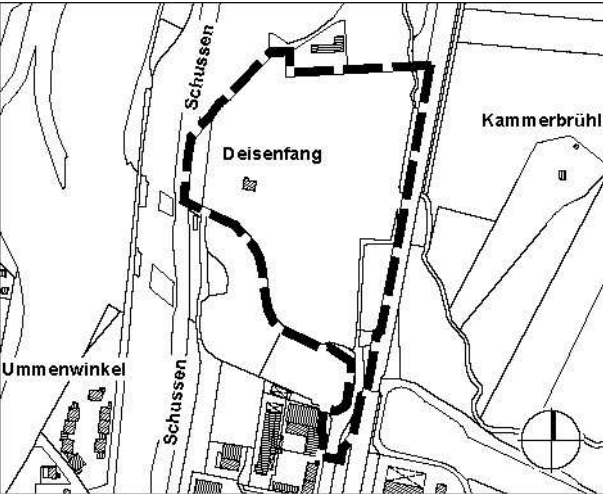
1. Bebauungsplan "Schulgasse"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	04.02.1987	-	-
Planungsziele			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung des Gebäudebestands unter Berücksichtigung des Ensembleschutzes - Verbesserung der Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse - mögliche Öffnung und Begrünung von Innenhöfen - mögliche Durchgängigkeit dieses Blockes vom Marienplatz zur Schulgasse - Umgestaltung des Straßenraums der Schulgasse - Festlegung von Standorten für Serviceeinrichtungen für Bürger 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans waren einerseits die festzustellenden Sanierungstatbestände und andererseits die zum damaligen Zeitpunkt geplanten baulichen Maßnahmen in Verbindung mit den Umgestaltungen der Straßenräume von Bachstraße und Marienplatz. Die westlich der Schulgasse gelegenen Teilflächen des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereichs sind durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Bachstraße, Schulgasse, Klosterstraße' von 1997 überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 04.02.1987 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen ist das Planverfahren seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 23 Jahren nicht weitergeführt worden; auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen, die in die Planungsziele einzubinden sind, ist bei Bedarf das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1987 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

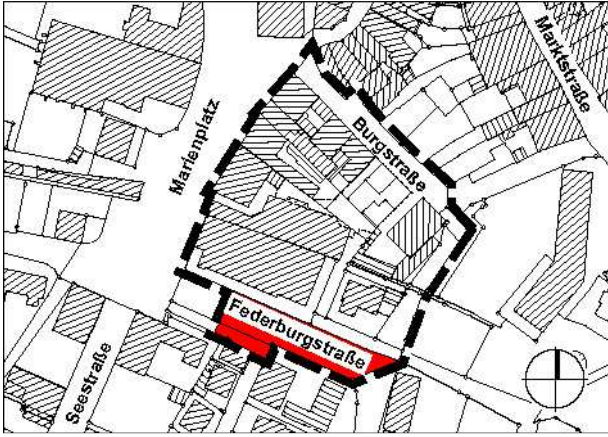
2. Bebauungsplan " Kleingartenanlage Deisenfang "

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	04.11.1987		
Planungsziele	 <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kleingartenanlage nach Süden - Prüfung, inwieweit eine ggf. sinnvolle Arrondierung der Anlage mit der Wasserschutzgebietsabgrenzung im Einklang zu bringen ist - Modifizierung bzw. Neuregelung der Erschließungsverhältnisse in Abhängigkeit der durchsetzbaren Erweiterungsflächen für die Kleingartenanlage - Berücksichtigung von grünordnerischen Festsetzungen im Hinblick auf den Bau des Verkehrsknoten "Nord" 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die Erweiterung der Kleingartenanlage im Zuge des Neubaus des Anschlusses 'Ravensburg-Nord' an die B30. Eine Erweiterung der Kleingartenanlage nach Süden ist zwischenzeitlich erfolgt. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgte städtebauliche Zielsetzung ist damit erreicht, weshalb ein Planerfordernis nicht mehr gegeben ist.

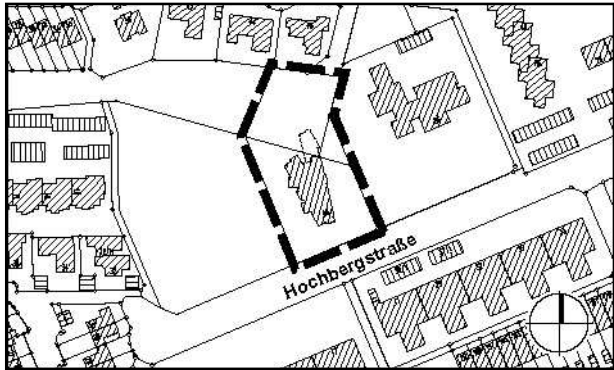
3. Bebauungsplan "Federburgstraße, Marienplatz, Burgstraße" (Baublock 11)

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	13.04.1994	-	-
Planungsziele	 <ul style="list-style-type: none"> - Schließen der Blockrandbebauung auf den Grundstücken Burgstraße 8, 10 und 12 unter Abbruch und Neubebauung der Grundstücke Burgstraße 6, 8, 10 und 12. Eingeschossige Innenhofbebauung auf den Grundstücken Marienplatz 4/1, 6, 8 und Burgstraße 6. Die Dächer der Innenhofbebauung sind zu begrünen. - Der bestehende Kinobetrieb soll im Rahmen dieser städtebaulichen Zielvorstellung Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Zur Attraktivität des Quartiers werden weitere Nutzungen z.B. Gastronomie zugelassen. In der Burgstraße sind weitere Zu- und Ausgänge (Ausnahme Lieferanteneingang und Fluchtwege) zu Gastronomiebetrieben auszuschließen. - Am Marienplatz wird keine Wohnnutzung vorgegeben. In der Burgstraße sind ab dem 1. Obergeschoss Wohnungen einzubauen. - Auf eine großflächige Tiefgarage im Quartier wird verzichtet. Als Ersatzlösung für die durch die Innenhofbebauung wegfallenden Stellplätzen ist die Möglichkeit einer kleineren Tiefgarage planerisch zu sichern. Die sonstigen notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich abzulösen. Eine Ablösungsmöglichkeit für Spielhallen wird nicht gegeben. 		

Begründung der Aufhebung:

Der räumliche Geltungsbereich ist zwischenzeitlich durch das seit dem Jahr 2009 laufende Bebauungsplanverfahren 'Burgstraße' weitestgehend überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 13.04.1994 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen im Bereich der Federburgstraße (rot markiert) sind mit dem Aufstellungsbeschluss keine Planungsziele formuliert. Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

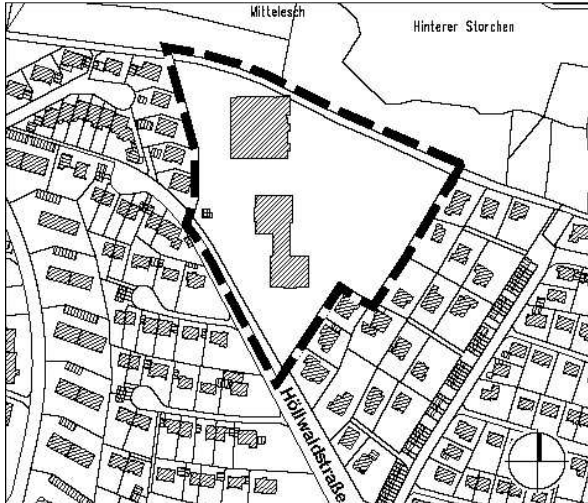
4. Bebauungsplan "Huberesch I/II" – Kindergarten Hochbergstraße

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	06.05.1992	-	-
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grünordnerische und gestalterische Einbindung des Kindergartens in die vorhandene Situation - Sicherstellung einer Fußwegebeziehung von der Hochbergstraße zum vorhandenen Fuß- und Radweg nördlich des Vorhabens - Verlegung des Zugangsbereichs von der Hochbergstraße zum Kickplatz - ggf. Verlegung des Hauptabwasserkanals - ersatzweise Schaffung einer Rodelanlage in der Grünfläche im Gebiet "Eichwiese" 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die vorgesehene Errichtung eines Kindergartens, welcher zwischenzeitlich realisiert wurde. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgte städtebauliche Zielsetzung ist damit erreicht, weshalb ein Planerfordernis nicht mehr gegeben ist.

5. Bebauungsplan "Weststadtschule" in Ravensburg

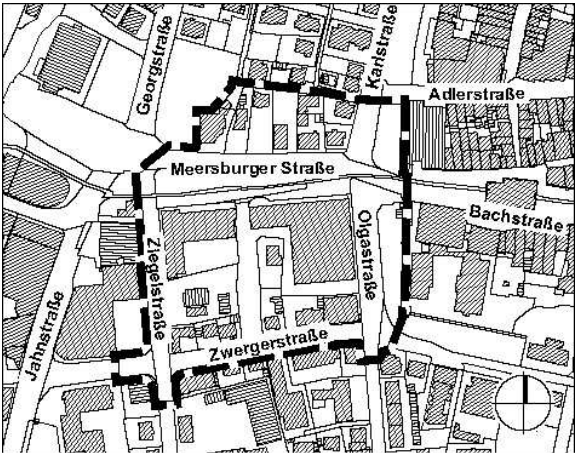
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	06.05.1992	-	-
Geltungsbereich			

Planungsziele	Ergänzung der textlichen Festsetzung "Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule" um die Nutzung "Sporthalle für Vereinssport".
----------------------	--

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die Erweiterung der Turnhalle im Norden des Plangebiets, welche zwischenzeitlich realisiert wurde. Das Plangebiet ist als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen; mit der Änderung soll die Zweckbestimmung ergänzt werden. Nach der einschlägigen Literatur umfasst die Zweckbestimmung Schule als übergeordneter Zweck auch die generell übliche Nutzung der Sporthalle zur Sportausübung von Vereinen. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgte städtebauliche Zielsetzung ist daher mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan erreicht, weshalb ein Planerfordernis nicht vorliegt.

6. Bebauungsplan "Zwischen Zwingerstraße, Ziegelstraße, Adlerstraße, Karlstraße, Olgastraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	21.06.1993	-	-
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der verkehrlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung des Baublocks Zwingerstraße, Ziegelstraße, Meersburger Straße, Olgastraße und der Bebauung zwischen Meersburger Straße, Karlstraße, Adlerstraße - Ausbau des Teilstücks Meersburger Straße zwischen Georgstraße und Untertor - Signalisierung Kreuzung Ziegelstraße/Zwingerstraße - Anschluss Ziegelstraße an die Meersburger Straße im Richtungsverkehr - Rückbau von Zwinger- und Olgastraße um eine Fahrspur - Sicherung geeigneter Zufahrten zu den Quartieren und zu den Tiefgaragen - Überprüfung der bisherigen Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung sowie der inneren Erschließung mit folgenden Zielen: <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Kerngebieten mit Wohnnutzung - Festsetzung zur städtebaulich verträglichen Höhenentwicklung - Freilegung des Stadtbaches unter Berücksichtigung der spezifischen städtebaulichen Situation - Festsetzungen zur Grünordnung in den Straßenräumen und im Blockinnenbereich 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war einerseits die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes westlich der Kreissparkasse auf Basis eines hochbaulichen Gutachterverfahrens, andererseits sollten die umliegenden Straßenräume entsprechend der beschlossenen Umgestaltungsmaßnahme festgesetzt werden. Diese Bauvorhaben wurden zwischenzeitlich realisiert. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sind damit zum großen Teil erreicht, weshalb das Planverfahren nicht mehr erforderlich ist.

7. Bebauungsplan "Friedenstraße, Kuppelnaustraße, Parkstraße, Gartenstraße (Landratsamt)"

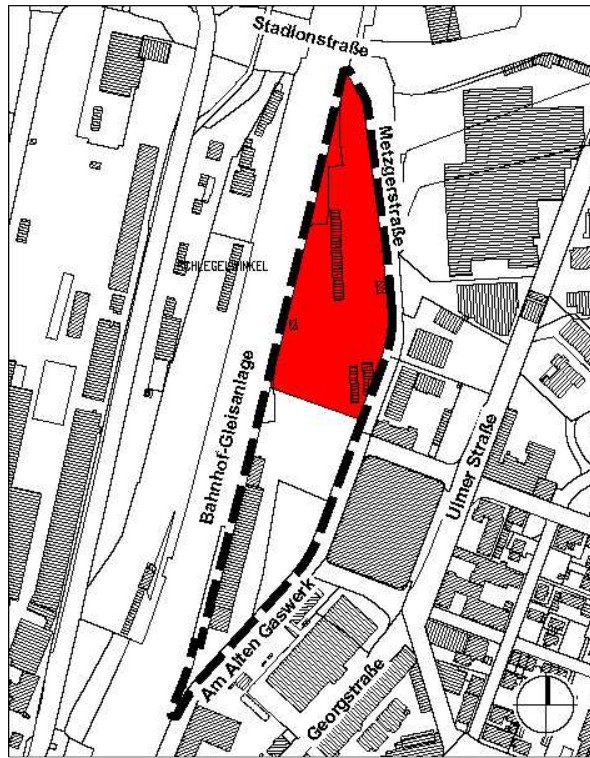
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	02.03.1994		
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung und Sicherung des Verwaltungsstandorts des Landratsamts Ravensburg- Planerische Festlegung der angrenzenden Mischgebiete- Sicherung der vorhandenen Grünanlagen		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war der zum damaligen Zeitpunkt bestehende Raumfehlbedarf des Landratsamts Ravensburg mit dem Ziel der Konzentration der Verwaltung an einem Standort. Der damals benötigte zusätzliche Raumbedarf wurde zwischenzeitlich an anderen Standorten gedeckt. Der räumliche Geltungsbereich liegt zudem im Sanierungsgebiet 'Nordstadt'. Seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 16 Jahren ist das Planverfahren nicht mehr weitergeführt worden; auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen ist das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1994 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

8. Bebauungsplan "Sondergebiet Metzgerstraße"


Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	10.04.1995		
Planungsziele	- Festsetzung eines "Sondergebiet für ein logistisches Frachtzentrum" (frachtspezifische Nutzungen)		



Begründung der Aufhebung:

Die südliche Fläche des räumlichen Geltungsbereichs wurde durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Südliche Metzgerstraße' von 2001 überplant, dieser wurde wiederum im Jahr 2009 mit den Aufstellungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen 'Sondergebiet Am alten Gaswerk' und 'Bahnhofsumfeld/Postblock' weitgehend überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 10.04.1995 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen im nördlichen Bereich (rot markiert) erübrigt sich eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens, da bereits in der Drucksache zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 'Südliche Metzgerstraße' (DS-Nr. 2001/269) darauf hingewiesen wurde, dass das Planverfahren 'Sondergebiet Metzgerstraße' ruht und "mit den bisherigen Planungszielen auch nicht mehr weitergeführt werden" soll. Das Planerfordernis ist daher nicht mehr gegeben.

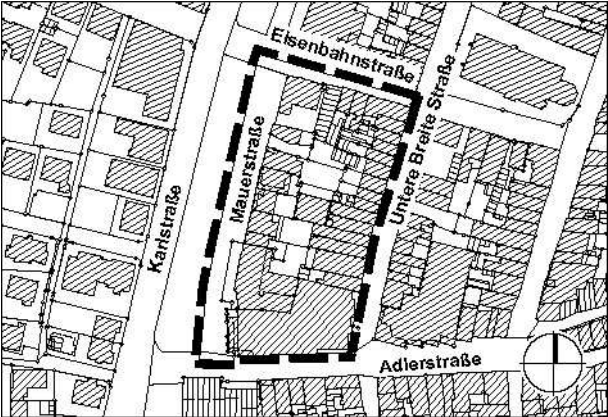
9. Bebauungsplan "Marktstraße/Burgstraße/Eichelstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	27.11.1996		
Planungsziele			
	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wohn- und Dienstleistungsfunktion entlang der Marktstraße und der Eichelstraße - Verbesserung der Belüftung und Belichtung der Gebäude durch Entkernungsmaßnahmen, insbesondere weitere Entkernung des Hofbereiches im Rückbereich von Burgstr. 5 und langfristige Stärkung als Grün- und Freifläche zur Stärkung der Wohnfunktion - Überprüfung der Realisierung einer kleinen Bewohnergarage nach dem Parksystem im Innenhofbereich - Bebauung des Grundstücks Burgstr. 5 in Abstimmung zu den Gebäuden Burgstr. 7 und 3 - Erhalt der Zufahrt in den Innenhof zwischen Burgstr. 3 und Burgstr. 5 - Erhalt der stadtbildprägenden Quartiersbebauung - Bodenordnung zur Sicherung der Sanierungszielsetzung - Festsetzung der erhaltenswerten Bausubstanz 		

Begründung der Aufhebung:

Anlässe für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans waren insbesondere die Prüfung der Möglichkeit des Baus einer Bewohnergarage sowie die Überprüfung zum Maß der baulichen Nutzung. Der räumliche Geltungsbereich ist zwischenzeitlich durch das seit dem Jahr 2009 laufende Bebauungsplanverfahren 'Burgstraße' weitgehend überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 27.11.1996 aufgehoben, gleichzeitig wird jedoch ein großer Teil der für das ursprüngliche Verfahren formulierten Planungsziele fortgeführt. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen im Bereich der Eichel- und Marktstraße (rot markiert) sind mit dem Aufstellungsbeschluss nur Planungsziele formuliert, die auch im Rahmen des geltenden Baurechts nach § 34 BauGB i.V.m. der Erhaltungssatzung erreichbar sind. Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

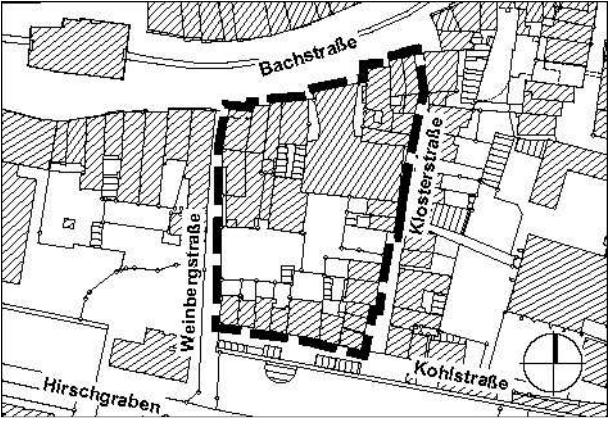
10. Bebauungsplan "Mauerstraße/Adlerstraße/Untere Breite Straße/Eisenbahnstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	27.11.1996	-	-
Planungsziele			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes auf die Grundstücke Mauerstraße 5 bis 7 unter Neufestsetzung der Geschößzahlen - Bewohnergarage unter den Grundstücken Adlerstraße 50, Mauerstraße 5 bis 7 und teilweise unter den Grundstücken Mauerstraße 9 und 10 - Entkernung der Innenhofbereiche - Aufwertung der Mauerstraße 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans waren einerseits die im Jahr 1996 beschlossene Sanierungssatzung 'Südwestliche Unterstadt' und andererseits die zum damaligen Zeitpunkt geplanten baulichen Maßnahmen im südwestlichen Bereich des Plangebiets. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sind zum großen Teil erreicht. Das Planverfahren ist darüber hinaus seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 14 Jahren nicht weitergeführt worden; auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen, die in die Planungsziele einzubinden sind, ist bei Bedarf das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1996 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

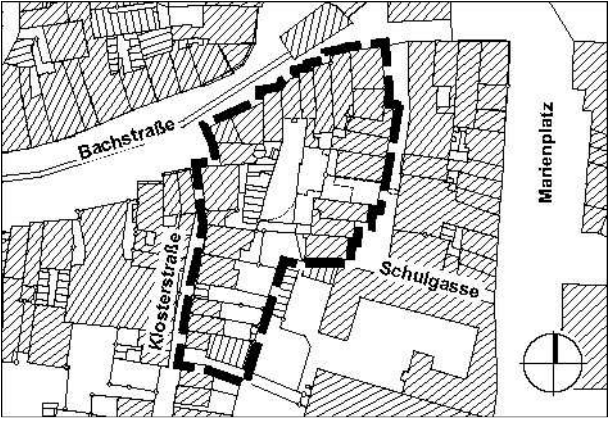
11. Bebauungsplan "Bachstraße, Klosterstraße, Kohlstraße, Weinbergstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	26.02.1997		
Planungsziele	 <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Bebauungsstruktur zur Bachstraße maximal 3-geschossig - Eingeschossige Kaufhausanbauten durch Aufstockung besser in die Nachbarschaftsbebauung einfügen - Raumkanten zu vorderen Weinbergstraße und zur Klosterstraße schließen - Wohnnutzung erhalten - Private Stellplätze (vorwiegend für Bewohner) mit Baumdach - Gefahrlose Querung des Quartiers für Fußgänger ermöglichen 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans waren einerseits die im Jahr 1996 beschlossene Sanierungssatzung 'Südwestliche Unterstadt' und andererseits die zum damaligen Zeitpunkt beantragten baulichen Maßnahmen an Gebäuden in der Bach- und Klosterstraße, die zwischenzeitlich umgesetzt sind. Seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 13 Jahren ist das Planverfahren zur Umsetzung der Planungsziele nicht weitergeführt worden; auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen, die in die Planungsziele einzubinden sind, ist bei Bedarf das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1997 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

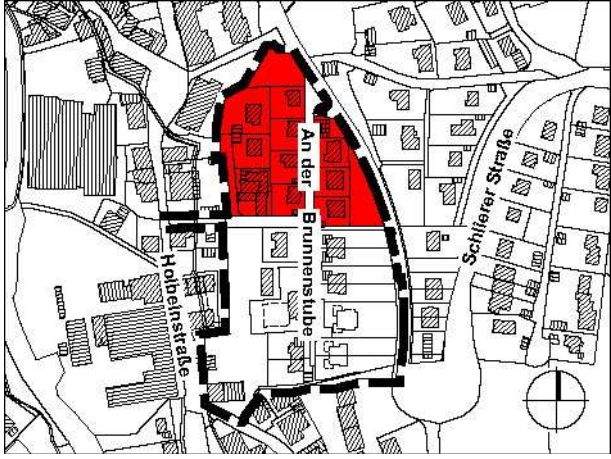
12. Bebauungsplan "Bachstraße, Schulgasse, Klosterstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	26.02.1997		
Planungsziele			
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Blockrandes mit überwiegend 3-geschossiger Bebauung entlang der Schulgasse, Bachstraße und Klosterstraße - Sicherung der Garten- und Freiflächen auf der Rückseite der Bebauung Klosterstraße; dabei bestehende zusammenhängende Grünfläche erhalten bzw. erweitern - Festschreibung der bestehenden Wohnnutzung - Rückbau der bis zu 3-geschossigen Nebengebäude und Entkernung des nördlichen Innenhofbereichs 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans waren einerseits die im Jahr 1996 beschlossene Sanierungssatzung 'Südwestliche Unterstadt' und andererseits die zum damaligen Zeitpunkt geplanten baulichen Maßnahmen. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sind mittlerweile zum großen Teil erreicht. Das Planverfahren ist darüber hinaus seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 13 Jahren nicht weitergeführt worden; auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen, die in die Planungsziele einzubinden sind, ist bei Bedarf das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1997 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

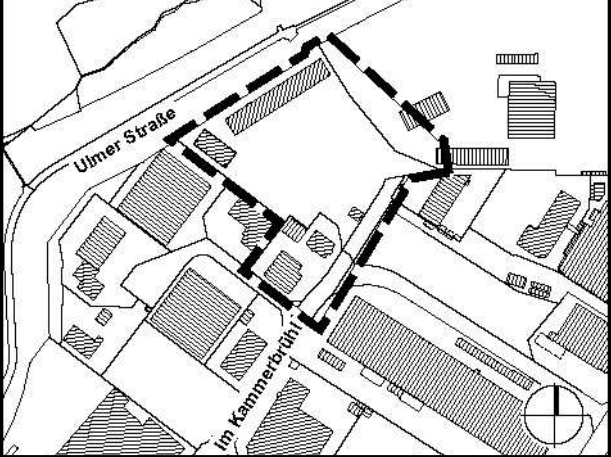
13. Bebauungsplan "Brunnenstube"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	25.03.1998		
Geltungsbereich			
Planungsziele	Grundsätzliche Überprüfung der Bebaubarkeit und der Erschließung		

Begründung der Aufhebung:

Die südlich der Straße 'An der Brunnenstube' gelegene Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs ist bereits durch den seit 2005 rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Brunnenstube' überlagert. Das gleiche gilt für das Straßengrundstück, das durch den Bebauungsplan 'Straße an der Brunnenstube', rechtsverbindlich seit 2005, überlagert ist. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 25.03.1998 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen im nördlichen Verfahrensgebiet (rot markiert) sind die mit dem Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziele nicht relevant, da diese bereits vor dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans bebaut waren. Das mit dem Aufstellungsbeschluss verfolgte städtebauliche Ziel ist durch die beiden zwischenzeitlich abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren erreicht.

14. Bebauungsplan "Herausnahme öffentliche Geh- und Radwegverbindung/ Wendehammer im Kammerbrühl"

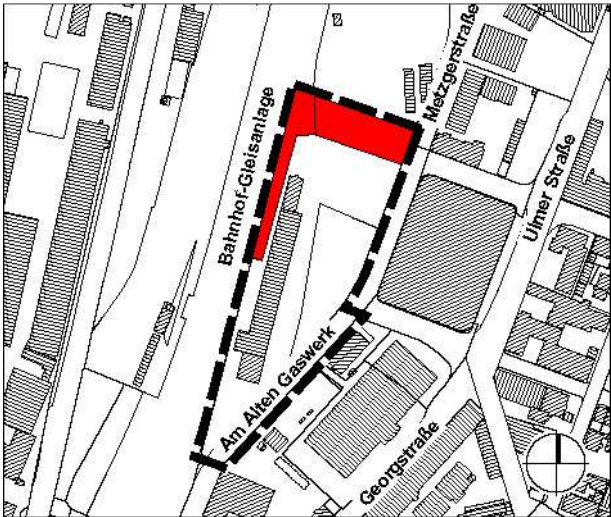
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	08.12.1999		
Geltungsbereich			

Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Entfall der Fuß- und Radwegeverbindung zur Ulmer Straße - Entfall des Wendehammers - Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Zufahrt zum Grundstück der EnBW - Ergänzung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2325/2 - Festsetzung von großkronigen Bäumen im Verlauf der bisherigen Geh- und Radwegverbindung und entlang der Straße 'Im Kammerbrühl' zur Gliederung des Gewerbegebietes
----------------------	--

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war der geplante Grundstückserwerb durch ein Unternehmen und die damit verbundenen Notwendigkeiten zur Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Das Grundstücksgeschäft wurde zwischenzeitlich durchgeführt und eine Bebauung ist erfolgt. Die mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigte Abwägung, ob eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen möglich ist, ist damit abgeschlossen, weshalb das Planverfahren nicht mehr erforderlich ist.

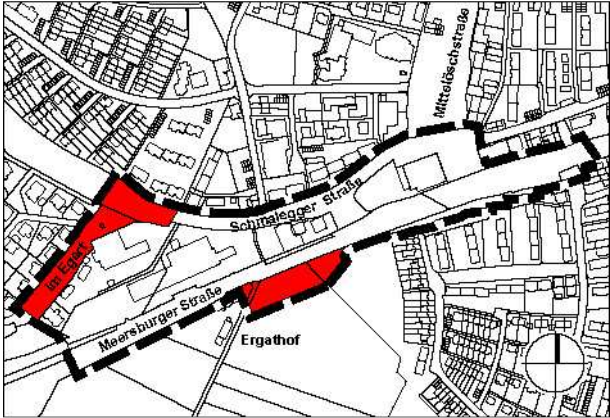
15. Bebauungsplan "Südliche Metzgerstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	10.09.2001	-	-
Planungsziele			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) zur Sicherung der bestehenden Nutzungen "Gastronomie und Vergnügungsstätten" und eines Standortes für ein Parkierbauwerk P9 als generellen Stellplatznachweis für den nördlichen Bereich der Bahnstadt - Ausschluss von Einzelhandel - Ausgestaltung und Aufwertung eines weiteren Teilstücks der Metzgerstraße - Sicherung von gliedernden Grünzäsuren und Grünräumen gemäß Freiraumkonzept Bahnstadt - Entwicklung der Planung in Abstimmung mit der DB Imm - Einbeziehung des gesamten Planbereichs in das Sanierungsgebiet "Bahnstadt" 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war das Ziel, die sich im Plangebiet abzeichnenden Entwicklungspotenziale zu sichern. Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des Sanierungsgebiets 'Bahnstadt'. Im Jahr 2009 wurde der räumliche Geltungsbereich mit den Aufstellungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen 'Sondergebiet Am alten Gaswerk' und 'Bahnhofsumfeld/Postblock' weitgehend überlagert und damit geänderte Zielsetzungen den Bebauungsplanverfahren zu Grunde gelegt. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 10.09.2001 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen im Norden (rot markiert) erübrigt sich eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens, da in diesem Bereich unter anderem auf Grund des Flächenzuschnitts ein schlüssiges Gesamtkonzept im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht mehr entwickelbar ist.

16. Bebauungsplan "Mittelösch/Meersburger Straße"

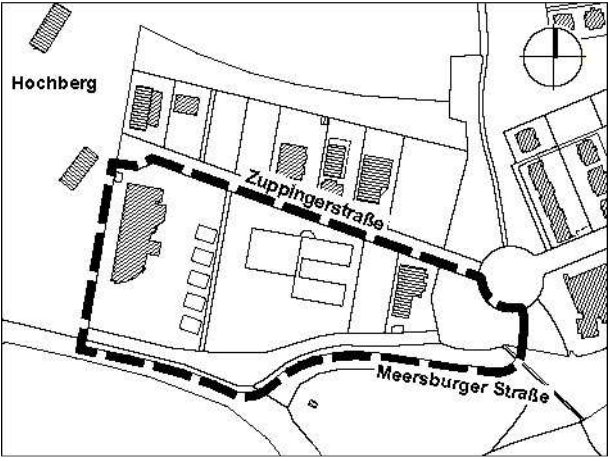
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	14.01.2004	-	-
Planungsziele			
	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Sondergebieten "Lebensmitteleinzelhandel" und "Tankstelle" - Festsetzung eines Mischgebietes (Bestand) - Festsetzung öffentliche Grünflächen (Bestand) - In den Sondergebieten: Lebensmitteleinzelhandel von 800 qm bzw. 1.300 qm Verkaufsfläche - Neuansbindung der Schmalegger Straße im Bereich der Hochspannungsfreileitung (in Abänderung von der bisherigen Lage östlich der Tankstelle) - Überprüfung der Erschließungsnotwendigkeiten - Umbau der Straßenräume für die erforderlichen Erschließungen - Stadtgestalterische Aufwertung der Parkplätze und Straßenräume - Sicherung und Ergänzung der Fuß- und Radwegführungen 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die beabsichtigte inhaltliche und formelle Zusammenfassung von zwei nebeneinander liegenden Plangebiet in einen Bebauungsplan. Der räumliche Geltungsbereich ist zwischenzeitlich durch den seit 2005 rechtskräftigen Bebauungsplan 'Sondergebiete Mittelösch' sowie durch das seit dem Jahr 2009 laufende Bebauungsplanverfahren 'Zwischen Meersburger Straße und Schmalegger Straße' weitestgehend überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 14.01.2004 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen süd-

lich der Meersburger Straße sowie auf Teilflächen der Straßengrundstücke 'Im Eger' und Schmalegger Straße (rot markiert) sind mit dem Aufstellungsbeschluss keine relevanten Planungsziele formuliert, welche gegenüber den Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Änderung ergeben. Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

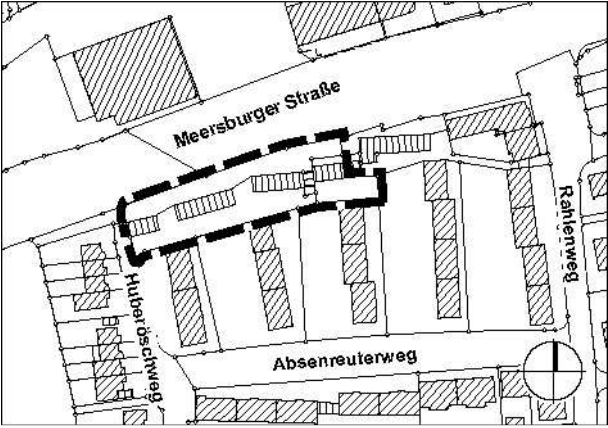
17. Bebauungsplan "Gewerbepark Domäne Hochberg/Teilgebiet südlich Zuppingerstraße"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	14.01.2004	-	-
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Modifizierung des bisher insgesamt eingeschränkten Gewerbegebietes in zwei Gebietsteile mit unterschiedlichen Einschränkungen GEe¹ - Ausschluss von Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten. Einzelhandel ist nur für Autoverkauf zulässig und entsprechendes Zubehör. GEe² - Es sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören i. S. § 6 BauNVO Mischgebiete. Ausschluss von Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten. Einzelhandel ist nur für Autoverkauf zulässig und entsprechendes Zubehör. - Modifikation von überbaubaren Grundstücksflächen - Übernahme der sonstigen Festsetzungen 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die geplante Errichtung zweier Autohäuser. Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets werden bzw. sind zwischenzeitlich bebaut. Ein Planerfordernis zur Änderung des Bebauungsplans ist somit nicht mehr gegeben.

18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Absenreuter Weg"

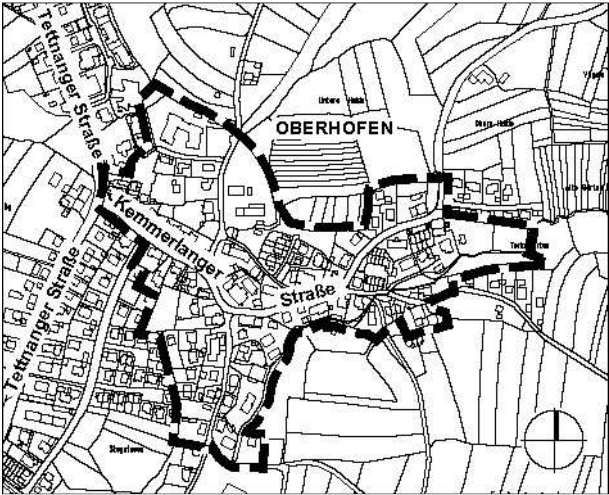
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	13.07.2005	-	-
Planungsziele			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - 4-geschossige Wohnbebauung mit 3 addierten 2-Spänner-Typen - im Sockelgeschoss befinden sich die Garagen und Nebenräume; in den 3 Obergeschossen sind insgesamt 24 3 bis 4-Zimmer-Wohnungen vorgesehen - südorientierte gerichtete Grundrisse, Nebenräume zur Meersburger Straße - begrüntes Flachdach - weitgehender Erhalt des Baumbestandes entlang der Meersburger Straße 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war der Antrag des Grundstückseigentümers, eine Bebauung im Plangebiet vorzunehmen. Eine Konkretisierung der Bauabsichten und somit eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist seitdem nicht erfolgt. Daher ist davon auszugehen, dass der Antrag nicht weiterverfolgt wird.

ESCHACH

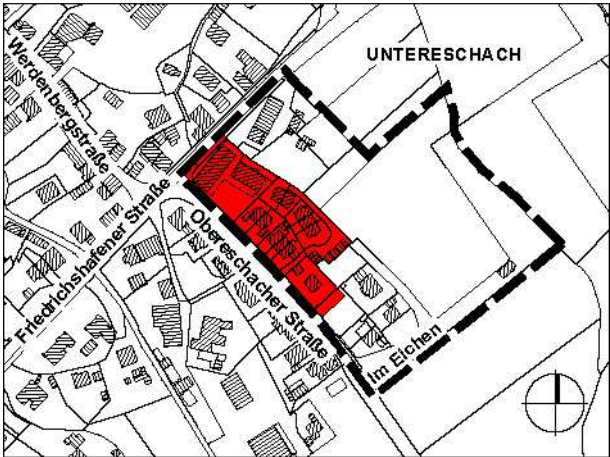
19. Bebauungsplan "Ortskern Oberhofen"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	11.11.1992	-	-
Planungsziele			
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der ortstypischen Baustruktur: <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Dichte und Nutzungsvielfalt entsprechend einem "Dorfgebiet" - unregelmäßige Baukörperstellungen - Gemenge an Haupt- und Nebengebäuden - Neubauten max. so groß wie traditionelle Hofgebäude - Steildächer mit ruhigen, wenig durchbrochenen Flächen - Übernahme von Gestaltungselementen traditioneller ländlicher Bebauung • Sicherung und Pflege ortstypischer, erhaltenswerter Freiraumelemente <ul style="list-style-type: none"> - Obstwiesen - Bauergärten (Blumen und Gemüse), mittels Holzzaun eingefriedigt - Hofräume (zur Straße Kieslage, seitliche und rückwärtige Begrünung) - naturnahe Übergänge der Ortsrandbebauung in die freie Landschaft • dorfgerichte (= schlichte) Straßen- und Wegegestaltung <ul style="list-style-type: none"> - "weiche" Übergänge der Verkehrsflächen zu den anliegenden Grundstücken - völliger Verzicht auf Straßenflucht – betonende Elemente - Differenzierung in der Materialwahl - ergänzende Begrünungsmaßnahmen zur Straßenbegleitung, zur Abgrenzung von Freiräumen - geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen - öffentliche Parkplätze - Ergänzung von Gehwegverbindungen • bauliche Erweiterungen gemäß Flächennutzungsplan • Förderung familiengerechter Wohnungen bei Umnutzungen und Neubauten 		

Begründung der Aufhebung:

Die im Norden gelegenen Teilflächen des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereichs einschließlich der Waidenhofener Straße sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 'Altenhilfeeinrichtung Oberhofen' überlagert. Für die übrigen Bereiche ist die planungsrechtliche Situation nach §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen. Seit dem Aufstellungsbeschluss vor nunmehr 18 Jahren ist das Planverfahren zur Umsetzung der Planungsziele nicht weitergeführt worden; auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bzw. Veränderungen, die in die Planungsziele einzubinden sind, ist bei Bedarf das bisherige Plankonzept und somit das Planerfordernis neu zu bewerten. Eine Fortführung des 1992 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich daher.

20. Bebauungsplan "Obereschacher Straße/Friedrichshafener Straße", Untereschach

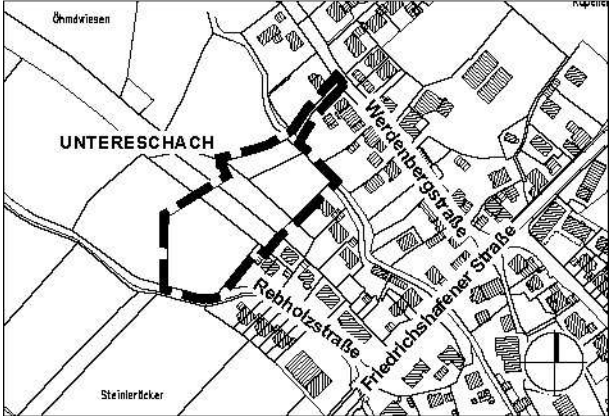
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	30.06.1993		
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung von Wohnraum anstelle aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung und Gastronomie• planungsrechtliche Sicherung einer dem bisher dörflichen Ortskern angemessenen Baukörpergestaltung• Einbindung der geplanten Bebauung durch landschaftstypische Gärten und Obstwiesen im Übergang zur freien Landschaft• Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten und notwendigen Stellplätze auf eine für den Ortsteil verträgliche Anzahl• Gestaltung des Ortseingangs aus Richtung Osten• Berücksichtigung des starken Verkehrs im Einmündungsbereich und seiner Emissionen		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die geplante Neubebauung mit mehreren Wohngebäuden auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, deren Entwicklung über den Bebauungsplan gesteuert werden sollte. Der räumliche Geltungsbereich ist zwischenzeitlich durch den seit dem Jahr 2002 rechtskräftigen Bebauungsplan 'JugendSportplatz Untereschach' in großen Teilen überlagert. Für diese Flächen wurde damit der Aufstellungsbeschluss vom 30.06.1993 aufgehoben. Für die verbliebenen, nicht überlagerten Flächen entlang der Obereschacher und Friedrichshafener Straße (rot markiert) ist die Neubebauung zwischenzeitlich erfolgt. Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich, da die städtebauliche Zielsetzung bereits umgesetzt

wurde. Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von baulichen Anlagen erfolgt weiterhin nach § 34 BauGB.

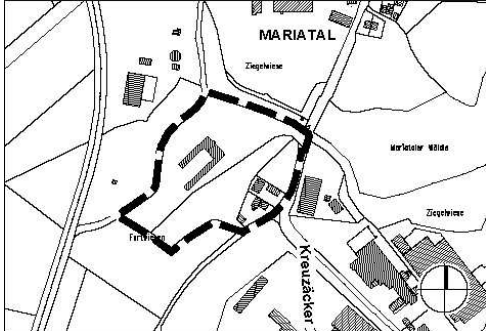
21. Bebauungsplan "An der Rebholzstraße", Untereschach

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	10.11.1993	-	-
Geltungsbereich			
Planungsziele	<p>Der derzeit unbefriedigende Ortsrand in diesem Bereich mit einer Gärtnerei, den dazugehörigen Foliengewächshäusern, weiteren Schuppen und einer übergangslos endenden Bebauung, soll durch die geplante Wohnbebauung neu definiert werden. Mit der vorgesehenen nicht zu dichten Bebauung soll die bauliche Entwicklung auch in dieser Richtung von Untereschach abgeschlossen werden.</p> <p>Die Gebäude lehnen sich im Maßstab an die vorhandene Bebauung an, d.h. 1-2 Familienhäuser oder Doppelhäuser, jeweils mit einem Garten. Am Rand zur "Schwarzach" und zur offenen Landschaft hin sollen eingeschossige Einfamilienhäuser mit DG möglich sein. Die zweigeschossigen Doppelhäuser liegen zur vorhandenen gleichartigen Bebauung und am Ortseingang, wo eine Betonung erwünscht ist. Mit der vorgeschlagenen Bebauung soll ein geschlossen wirkender, aber durchlässiger, lockerer Siedlungsrand hergestellt werden. Mit der dargestellten Planung können 6 Einfamilienhäuser und 4 Doppelhäuser gebaut werden, so dass ca. 14 Wohnungen möglich sind.</p>		

Begründung der Aufhebung:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverbands Mittleres Schussental ist der räumliche Geltungsbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Entsprechend dieses Zielkonzepts ist eine Bebauung und somit die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht umsetzbar.

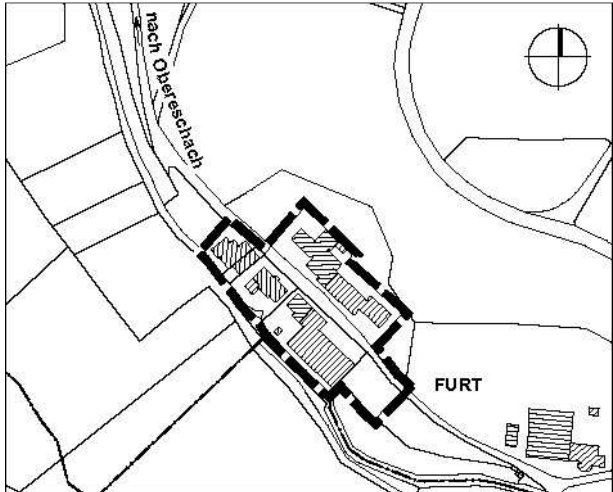
22. Bebauungsplan "Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen • Ausweisung von Ausgleichsflächen 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans war die geplante Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Firma Hawera im Gebiet Mariatal nordöstlich der Firma Walser. Durch diese vorgesehene Bebauung sollten auch Flächen in Anspruch genommen werden, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan private Grünflächen und Ausgleichsflächen festgesetzt waren und für die nun an anderer Stelle im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 'Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim' Ersatz geschaffen werden sollte. Zwischenzeitlich ist für den zur Bebauung mit einem Betriebsgebäude vorgesehenen Bereich eine Änderung des Planungsrechts durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Erweiterung Vetter Ravensburg Süd' mit Rechtskraft im Jahr 2007 erfolgt, auf dessen Basis auch eine Bebauung stattgefunden hat. Im Hinblick auf diese zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim' nicht mehr erforderlich.

23. Außenbereichssatzung "Furt"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich			

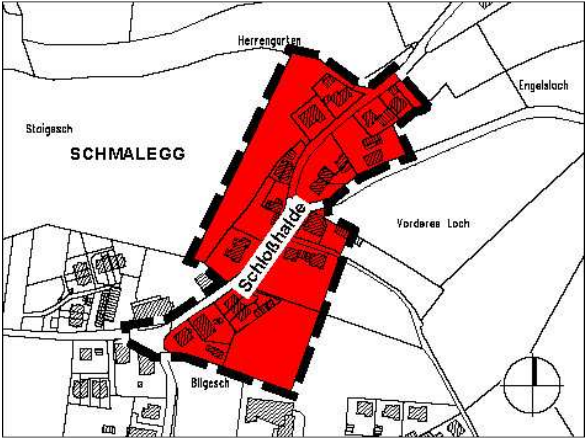
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichung nichtprivilegierter Bauvorhaben, denen öffentliche Belange bezüglich der Darstellung im Flächennutzungsplan und der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht entgegengehalten werden können - Sicherung der natürlichen Ausformung der von Baumreihen eingefassten Schwarzach - Hinwirkung auf einen von Lagerungen und baulichen Nebenanlagen freizuhaltenen Uferbereich über einen mind. 10 m breiten festgelegten Gewässerrandstreifen
----------------------	---

Begründung der Aufhebung:

Im Rahmen der Genehmigung der Außenbereichssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde hat das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 18.08.2003 deutlich gemacht, dass die Abgrenzung der Außenbereichssatzung 'Furt' nicht zulässig sei. Da diese Satzung somit keine Aussicht auf Rechtskraft hat, hat der Gemeinderat am 22.09.2003 die Rücknahme des Genehmigungsantrags beschlossen. Die Verwaltung hat daraufhin diesen beim Regierungspräsidium Tübingen gestellten Antrag zurückgenommen und die Außenbereichssatzung 'Furt' nicht weiterverfolgt, da keine Einigkeit über das weitere Vorgehen erzielt werden konnte.

SCHMALEGG

24. Bebauungsplan "Südliche Schlosshalde"

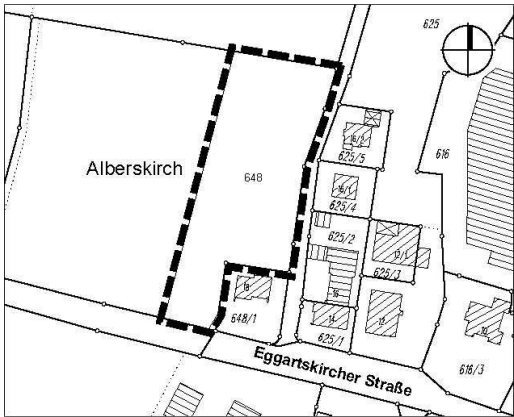
Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
	26.02.1997	25.11.1998 (erneute) 08.12.1999	-
Geltungsbereich			
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtliche Sicherung des Baubestandes als Misch- und Allgemeine Wohngebiete • Baulandangebot durch Schließung bestehender Baulücken • Schallschutz gegenüber Emissionen von Veranstaltungen in der Ringgenburghalle mittels ausreichender Distanzen zu Wohngebieten • Ergänzung des Gehweges entlang der Schlosshalde bis zur Wolfsbergstr. mit dazu erforderlichen Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit • Sicherung bestehender Streuobstbestände • Ergänzung der Ortsrandbepflanzung für naturnahe Übergänge in die freie Landschaft 		

Begründung der Aufhebung:

Das Plangebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans ist bereits für Teilbereiche der Schlosshalde sowie Wolfsbergstraße durch den seit 2004 rechtsverbindlichen Bebauungsplan 'Erschließungsanlage Südliche Schlosshalde' überlagert. Die Einleitung dieses mittlerweile abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2003 erfolgte vor dem Hintergrund, dass kein Erfordernis mehr bestand, die Flächen zu beiden Seiten der Schlosshalde über einen Bebauungsplan zu regeln, was auch der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist. Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Bereiche beiderseits der Schlosshalde (rot markiert) erübrigt sich daher. Mit diesem seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplan ist das zum Bebauungsplan 'Südliche Schlosshalde' formulierte Planungsziel der Ergänzung des Gehweges umgesetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben auf den Grundstücken beiderseits der Straße 'Schlosshalde' beurteilt sich weiterhin nach §§ 34 und 35 BauGB.

TALDORF

25. Ergänzungssatzung "Alberskirch im Bereich Flurstück Nr. 648"

Zeitachse der Beschlüsse	Aufstellung	Auslegung	Satzung
Geltungsbereich	28.01.2009		
Planungsziele			
	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bebauung mit höchstens zwei Einfamilienhäusern - Ortsrandeingrünung auf Grundlage einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in Ergänzung des Baumbestands - Festsetzung einer privaten Grünfläche als Abstand zwischen Wohnbebauung und Intensivobstanbaufläche - Regenwasserrückhaltung auf den privaten Grundstücken 		

Begründung der Aufhebung:

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung war eine geplante Bebauung mit bis zu zwei Einfamilienhäusern einschließlich Ortsrandeingrünung. Mit Schreiben vom 01.03.2010 teilt die Antragstellerin mit, dass eine Möglichkeit zur Bebauung dieser Fläche nicht mehr gewünscht ist und das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung eingestellt werden soll. Eine Fortführung dieses Verfahrens erübrigt sich daher.